

Satzung über ehrenamtliche Tätigkeiten und Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtssatzung)

in der Gemeinde Mühlhausen

vom 26. Januar 2026

Aufgrund von Artikel 20a und Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-i), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Satzung:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die ehrenamtliche Tätigkeit von Personen in der Gemeinde Mühlhausen sowie die Anerkennung und Aufwandsentschädigung. Sie gilt für alle Personen, die in den nachfolgenden Funktionen ehrenamtlich tätig sind:

1. Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Mühlhausen (z. B. Vertretung des 1. Kommandanten, Schlauchwart, Gerätewart)
2. Mitglieder des Wahlausschusses im Rahmen einer Kommunalwahl
3. Wahlhelfer
4. Austräger des gemeindlichen Mitteilungsblattes
5. Teilnehmer an Klausurtreffen der Gemeinde Mühlhausen
6. Feldgeschworene

(2) Die Entschädigung für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecher werden durch eine gesonderte Satzung geregelt.

(3) Es können weitere ehrenamtliche Tätigkeiten und deren Entschädigung bei Bedarf festgesetzt werden, sofern diese für die Aufgabenerfüllung der Gemeinde Mühlhausen notwendig bzw. hilfreich sind. Über die Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen entscheidet der erste Bürgermeister.

§ 2

Definition des Ehrenamts

Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ist die **unentgeltliche, freiwillige Ausübung einer Aufgabe** im öffentlichen Interesse der Gemeinde. Ein Ehrenamt im Sinne dieser Satzung liegt auch dann vor, wenn eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 gezahlt wird.

§ 3

Aufwandsentschädigung, Kostenerstattung, Höhe und Zeitpunkt der Auszahlung

(1) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung oder Kostenerstattung. Die Höhe und der Zeitpunkt der Auszahlung bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung.

(2) Die Entschädigung kann als Monatspauschale oder Sitzungsgeld oder als Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld gewährt werden.

(3) Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind alle weiteren Ansprüche aus der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten. Die Regelungen bzgl. der gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4
Rechte und Pflichten der Ehrenamtlichen

- (1) Ehrenamtliche handeln im Auftrag der Gemeinde.
- (2) Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen.
- (3) Sie haben die Weisungen der Gemeinde zu beachten.
- (4) Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dienstliche oder personenbezogene Informationen betroffen sind.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Mühlhausen, 27. Januar 2026

Martin Hundsdorfer



Dr. Martin Hundsdorfer
1. Bürgermeister